

117

Nachschlagewerk: ja
BGHZ : ja

GVG § 21 b Abs. 6

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die
Anfechtung der Präsidiumswahl unterliegt nicht der
Beschwerde.

BGH, Beschl. v. 14. Juli 1983 - III ZB 8/83 - OLG Bamberg

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 8/83

BESCHLUSS

in dem Verfahren

betr. die Anfechtung der Wahl des Präsidiums des
Landgerichts Würzburg

Beteiligte:

1. Richter am Amtsgericht Dr. Rainer P [REDACTED],
H [REDACTED] Straße 14, O [REDACTED],

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

2. Präsidium des Landgerichts Würzburg,
Vorsitzender: Der Präsident des Landgerichts Würzburg,
O [REDACTED]straße 5, Würzburg,

Antragsgegner und
Beschwerdegegner

17

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs
hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und
die Richter Kröner, Boujong, Dr. Engelhardt und
Dr. Halstenberg
am 14. Juli 1983

beschlossen:

Die Beschwerde des Beteiligten zu 1)
gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Bamberg vom
11. Mai 1983 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens
werden dem Beteiligten zu 1) auferlegt.

Streitwert: 500 DM

G r ü n d e

I.

Der Beteiligte zu 1) ist Richter am Amtsgericht
Gemünden am Main. Er wurde seit dem Geschäftsjahr 1975,
zuletzt für das Geschäftsjahr 1983, vom Präsidium des
Landgerichts Würzburg zum ständigen Mitglied der Großen
Strafvollstreckungskammer und zum ständigen Vertreter
des Vorsitzenden der Kleinen Strafvollstreckungskammer
dieses Landgerichts bestellt. Bei den Wahlen zum Prä-
sidium des Landgerichts wurde er bisher als nicht wahl-
berechtigt und nicht wählbar behandelt.



Der Beteiligte zu 1) hat mit einem am 7. Februar 1983 beim Oberlandesgericht Bamberg eingegangenen Schriftsatz die Wahl des derzeit amtierenden Präsidiums des Landgerichts Würzburg angefochten, weil ihm das aktive und passive Wahlrecht zu Unrecht abgesprochen worden sei. Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 11. Mai 1983 die Wahlanfechtung für unzulässig erklärt. Gegen den ihm am 1. Juni 1983 mitgeteilten Beschluß wendet sich der Beteiligte zu 1) mit seiner am 9. Juni 1983 beim Oberlandesgericht eingegangenen Beschwerde.

II.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts über die Wahlanfechtung (§ 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG) unterliegt nicht der Beschwerde (Löwe/Rosenberg/Schäfer, StPO, 23. Aufl., § 21 b GVG Rdn. 18; KMR-Müller/Sax/Paulus, StPO, 7. Aufl., § 21 b GVG Rdn. 17; Zöllner/Gummer, ZPO, 13. Aufl., § 21 b GVG Anm. VII 3; konkludent auch Schorn/Stanicki, Die Präsidialverfassung der Gerichte aller Rechtswege, 2. Aufl., S. 67 f.; a.A. - für Beschwerde zum Bundesgerichtshof nach § 21 b Abs. 6 Satz 4 GVG in Verb. mit § 19 Abs. 1 FGG - OLG Celle NdsRpfl 1975, 138, 139; HessVGH ESVGH 30, 15, 20; Kissel, GVG, 1981, § 21 b Rdn. 20; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 41. Aufl., § 21 b GVG Anm. 6; Thomas/Putzo, ZPO, 12. Aufl., § 21 b GVG Anm. 5 b). Das Gesetz sieht eine Anfechtung der im Wahlanfechtungsverfahren ergehenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§ 21 b Abs. 6 Satz 2 GVG) nicht vor. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Vorschrift des § 21 b Abs. 6 Satz 4 GVG. Diese Vorschrift verweist

nur für das Verfahren des über die Wahlanfechtung entscheidenden Gerichts, nicht aber für die Anfechtung dieser Entscheidung auf die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Daher findet § 19 Abs. 1 FGG keine entsprechende Anwendung.

Diese Auslegung, die schon der Wortlaut des § 21 b Abs. 6 Satz 4 GVG nahelegt, wird durch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift bestätigt. Diese ist erst auf Initiative des Bundesrats in das Gesetz zur Änderung der Bezeichnungen der Richter und ehrenamtlichen Richter und der Präsidialverfassung der Gerichte vom 26. Mai 1972 (BGBl. I S. 841), durch das § 21 b GVG geschaffen wurde, eingefügt worden. Die Begründung hierfür lautet: "Es erscheint erforderlich, das Verfahren der Gerichte bei der Entscheidung (Unterstreichung nicht im Original) durch eine § 29 Abs. 2 EGGVG entsprechende Verweisung auf das FGG näher zu regeln" (BT-Drucks. VI/3145 S. 4, VI 3246 S. 2). Auch die in § 29 Abs. 2 EGGVG in Bezug genommenen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafprozeßordnung über das Beschwerdeverfahren gelten allein für das Verfahren, das vom Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme der Justizverwaltung (§ 23 EGGVG) einzuhalten ist. Die Anfechtbarkeit der Entscheidung des Oberlandesgerichts in Justizverwaltungssachen wird dagegen durch § 29 Abs. 1 Satz 1 EGGVG ausdrücklich ausgeschlossen. Zwar ist in die oben mitgeteilte Begründung zu § 21 b Abs. 6 Satz 4 GVG kein Hinweis aufgenommen worden, daß diese Vorschrift auch eine dem § 29 Abs. 1 Satz 1 EGGVG entsprechende Regelung treffen solle. Einer solchen Regelung bedurfte es aber auch

nicht. Darin, daß § 21 b Abs. 6 Satz 4 GVG die sinn-
gemäße Anwendung der Vorschriften des Gesetzes über
die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
auf das Verfahren des über die Wahlanfechtung entschei-
denden Gerichts beschränkt, kommt hinreichend zum
Ausdruck, daß die eine Beschwerdemöglichkeit eröffnen-
de Vorschrift des § 19 Abs. 1 FGG nicht entsprechend
gilt. Die Beschwerde gegen die Entscheidung des Ober-
landesgerichts brauchte daher nicht ausdrücklich aus-
geschlossen zu werden.

Gegen die Annahme, daß durch die Verweisung in
§ 21 b Abs. 6 Satz 4 GVG die gegen die Entscheidung
eines Oberlandesgerichts gerichtete Erstbeschwerde zum
Bundesgerichtshof zugelassen werden sollte, spricht auch,
daß eine solche Anfechtungsmöglichkeit dem Rechtsmittel-
system der Freiwilligen Gerichtsbarkeit an sich fremd
(Jansen, FGG, 2. Aufl., § 27 Rdn. 7) und nur für Aus-
nahmefälle gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist (vgl.
§ 42 Abs. 5 BRAO, § 111 Abs. 4 BNotO, § 38 Abs. 5
PatentanwaltsO vom 7. September 1966, BGBl. I S. 557).

Auch der Gedanke der Wahrung der Rechtseinheit
bildet allein keinen zureichenden Grund, die Vorschrift
des § 21 b Abs. 6 Satz 4 GVG dahin auszulegen, daß sie
in Wahlanfechtungssachen die Statthaftigkeit einer Be-
schwerde zum Bundesgerichtshof begründe. Dem Gesichts-
punkt der einheitlichen Rechtsanwendung wird schon da-
durch Rechnung getragen, daß das Oberlandesgericht die
Sache entsprechend § 28 Abs. 2 FGG dem Bundesgerichts-
hof vorzulegen hat, wenn es bei seiner Entscheidung über
die Wahlanfechtung von einer einschlägigen Entscheidung
eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichts-
hofs abweichen will. Diese Vorschrift wird von der Ver-

11+

weisung in § 21 b Abs. 6 Satz 4 GVG mitumfaßt (Schorn/
Stanicki aa0; Löwe/Rosenberg/Schäfer aa0).

Der Ausschluß der Beschwerde ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Weder die Art. 19 Abs. 4, 103 Abs. 1 GG noch das Rechtsstaatsprinzip gewährleisten einen Instanzenzug (BVerfGE 28, 21, 36; 54, 143).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG. Ein unzulässiges Rechtsmittel steht dem unbegründeten Rechtsmittel im Sinne dieser Vorschrift gleich (BGHZ 31, 92).

Krohn

Kröner

Boujong

Engelhardt

Halstenberg